NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG
18. WAHLPERIODE

N i e d e r s c h r i f t

über die 18. - öffentliche - Sitzung
der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
am 9. März 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **„Beschulung zu Corona-Zeiten“**

   Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

   Erörterung durch die Kommission 3

   Beschlussfassung durch die Kommission 4

2. **„Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen“**

   Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

   Erörterung durch die Kommission 5

   Beschlussfassung durch die Kommission 10

3. **Aktionsplan „Wir sind Niedersachsen. Für Zusammenhalt. Gegen Rassismus.“ retten - mit dem Bundesprogramm die Zivilgesellschaft in Niedersachsen stärken**

   Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8340

   Erörterung durch die Kommission 11

   Beschlussfassung durch die Kommission 11

4. **Verschiedenes** 13

Anwesend:

Mitglieder der Kommission:

1. Abg. Petra Tiemann (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Eilers (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Susanne Menge (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Hillgriet Eilers (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

5. Herr Abayomi O. Bankole (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Herr Kurz W. Niemeyer (i. V. v. Herrn Habib Eslami)
7. Frau Brigitte Finze-Raulf (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Frau Prof. Dr. Olga Graumann (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Herr Dr. Anwar Hadeed
10. Frau Nariman Hammouti (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Frau Sibylle Naß (i. V. v. Herrn Dündar Kelloglu)
12. Herr Apl. Prof. Dr. Jochen Oltmer (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Herr Ahmet Kimil (i. V. v. Herrn Ramazan Salman)
14. Herr Jürgen Schrader-Bendfeldt
15. Herr Osman Timur
16. Herr Mustafa Yalcinkaya

Stellvertretende Mitglieder der Kommission:

17. Frau Djenabou Diallo-Hartmann (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
18. Frau Lucy Grimme (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
19. Frau Banafsheh Nourkhiz

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Böhm.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder (TOP 1 und 2),
Regierungsrätin Dr. Schütze (TOP 3 und 4), Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 16.04 Uhr bis 17.56 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

„Beschulung zu Corona-Zeiten“

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

Die Kommission hatte in der 17. Sitzung am 16. Februar 2021 eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegengenommen und darüber eine Aussprache geführt. Das Kommissionsmitglied Frau Prof. Dr. Graumann hatte im Anschluss eine schriftliche Stellungnahme zu der Unterrichtung angekündigt. Die Kommission war übereingekommen, die Befassung mit dem Thema in der nächsten Sitzung fortzusetzen. Die schriftliche Stellungnahme lag der Kommission zu Sitzungsbeginn vor.

Erörterung durch die Kommission

Frau **Prof. Dr. Graumann** legte unter Bezugnahme auf ihre schriftliche Stellungnahme dar, in ihrer Kritik an der Beschulung in Corona-Zeiten hätten sie Zeitungsberichte bestärkt, wonach Tablets auch in Niedersachsen keineswegs flächendeckend verteilt seien und dies schon gar nicht bei Kindern von Asylbewerbern. Sehr nachdenklich gestimmt habe sie zudem, dass Niedersachsen noch weniger bereit sei, Geld für Bildung auszugeben, als es vor der Pandemie der Fall gewesen sei. Sie sehe daher hierzu weiteren Diskussionsbedarf.

Nach ihrem Eindruck, betonte Frau Prof. Dr. Graumann, sei die Situation sehr ernst und ernst zu nehmen, weil davon ausgegangen werden müsse, dass die Versäumnisse, die jetzt begangen würden, sich jahrelang rächten. Ein versäumtes Schuljahr könne bei Kindern nicht „irgendwie“ wieder aufgeholt werden.

OStR’in **Kallmeyer** (MK) nahm sodann zu Fragen der Kommission zum Thema „Beschulung zu Corona-Zeiten“ Stellung. Insoweit wird auf das im Nachgang der Sitzung übersandte Schreiben des MK vom 12. März 2021 verwiesen, in dem zur Reduzierung der Inhalte der Curricula - unterteilt in Primarbereich, Sekundarbereich I, Sekundarbereich II und berufsbildende Schulen -, zu den Ziffernnoten und dem Wiederholen einer Klasse - Lernberichte statt Ziffernnoten, keine Rückversetzungen (Wiederholen einer Klasse) - und zu organisatorischen Fragen Stellung genommen wird (**Anlage**).

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) berichtete aus ihrer Tätigkeit als Lehrkraft vor dem Wiedereinzug in den Landtag, betonte dabei den immensen Aufwand, der im Schulwesen gegenwärtig erforderlich sei, um unter den Bedingungen der Corona-Pandemie Unterricht erteilen zu können, und vertrat die Ansicht, dass es Menschen zuweilen nicht möglich sei, politisches Wunschdenken in der Praxis umzusetzen.

Sie erklärte sodann, das Kultusministerium habe einen Erlassentwurf zur Sprachförderung erarbeitet. Dieser Erlass werde Gegenstand des März-Plenums sein. Dem Vernehmen nach sei mit dem Erlass aber nicht die Förderung von Sprachlernklassen, sondern die Halbierung der Sprachförderung vorgesehen. Gegenwärtig würden Schulen angewiesen, die Sprachlernklassen aus den Prognosen zu streichen. Vor diesem Hintergrund interessiere sie, wie die Sprachförderung im Land Niedersachsen aufrechterhalten werden solle.

Herr **Dr. Hadeed** sagte, Frau Prof. Dr. Graumann stelle dem Kultusministerium in Bezug auf die Bewältigung der Herausforderungen, vor die Schule und Gesellschaft durch die Corona-Pandemie gestellt würden, kein gutes Zeugnis aus. Die Stellungnahme des Kultusministeriums ändere daran nichts und sei in Anbetracht dieses Zeugnisses sogar eine Enttäuschung.

Kinder und insbesondere Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Familien würden aus dieser Corona-Pandemie als Verlierer hervorgehen. Diesen Eindruck erhalte er durch viele Begebenheiten im Zuge der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten für die Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen und Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. und das MigrantenElternNetzwerk Niedersachen. In der Gruppe der bildungsfernen Familien seien Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte überproportional vertreten.

Er, Dr. Hadeed, habe sich aufgrund dieser Befürchtung sehr früh schriftlich an den Kultusminister gewandt und ihn gefragt, welche Pläne es gebe, die Bildungsdefizite in dieser Zielgruppe nach der Überwindung der Pandemie zu beheben. Er fragte die Ministerialvertreterin, ob mittlerweile entsprechende Überlegungen unternommen worden seien.

OStR'in **Kallmeyer** (MK) sagte, bezüglich der von Abg. Menge erwähnten Halbierung der Sprachfördermaßnahmen lägen ihr keine Informationen vor. Sie bot an, die Frage zur späteren Beantwortung an die zuständigen Mitarbeitenden des MK zu übermitteln und erläuterte die gegenwärtig angebotenen digitalen Maßnahmen der Sprachförderung.

Sie fügte hinzu, entsprechende Pläne zur Überwindung von Bildungsdefiziten benachteiligter Schülerinnen und Schüler in der Zeit nach der Pandemie würden gegenwärtig im Ministerium erarbeitet.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass gemäß einer Verfügung des Bundesarbeitsministers Heil an die JobCenter bei Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bezögen, mobile Endgeräte förderfähig seien, was definitiv ein Novum darstelle. Nach ihrer Auffassung sei es wichtig, unter Mithilfe einschlägiger Verbände auf das Programm aufmerksam zu machen, damit diese Mittel auch entsprechend abgerufen würden.

Frau **Prof. Dr. Graumann** sagte, es habe sie sehr beunruhigt, dass die Kultusministerien in den ersten Monaten der Pandemie wenig sichtbar gewesen seien, obwohl die Schließung von Schulen zuvor doch eigentlich eine undenkbare Sache gewesen sei. Erst in jüngster Zeit seien die Schulschließungen in den Medien in angemessenem Umfang thematisiert worden. Das Kultusministerium sei an dieser Stelle in der Pflicht, entsprechende Vorgaben zur Kompensation von Lerndefiziten und zum Ausgleich von Bildungsungerechtigkeiten zu machen, da dies definitiv nicht von den Lehrkräften vor Ort geleistet werden könne.

Sie befürwortete das Plädoyer von Herrn Dr. Hadeed, ein Programm für die Schadensbegrenzung aufzulegen, bei dem nach ihrer Auffassung andere und neue Wege gegangen werden müssten. - Herr **Yalcinkaya** schloss sich dem an.

Beschlussfassung durch die Kommission

Auf Antrag des Kommissionsmitglieds Herrn Dr. Hadeed beschloss die **Kommission**, in der nächsten Sitzung eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Stand der Arbeiten an dem Erlass „Deutsch als Bildungssprache" und den mit dem Erlass verfolgten Zielsetzungen entgegenzunehmen.

Herr **Yalcinkaya** kündigte an, der Landesregierung zur Vorbereitung auf die Unterrichtung vorab einen Fragenkatalog zu übermitteln.

***

Tagesordnungspunkt 2:

„Bleiberecht für langjährig hier lebende Menschen“

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

Die Kommission hatte in der 17. Sitzung am 16. Februar 2021 eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegengenommen und darüber eine Aussprache geführt. Das Kommissionsmitglied Herr Kelloglu hatte in der Aussprache einen Antrag angekündigt. Die Kommission war daraufhin übereingekommen, die Befassung mit diesem Thema in der nächsten Sitzung fortzusetzen. Der Antrag von Herrn Kelloglu und Frau Naß lag der Kommission als Tischvorlage vor.

Erörterung durch die Kommission

Frau **Naß** erläuterte den Antrag wie folgt:

Wir haben in der vergangenen Sitzung eine ausführliche Unterrichtung des Ministeriums zu dem Thema entgegengenommen und darüber eine umfangreiche Aussprache geführt.

Ich möchte nicht alles, was gesagt worden ist, wiederholen. Vieles, auch die statistischen Auswertungen, liegt Ihnen als Tischvorlage vor. Die ersten zwei Seiten des umfangreichen Antrags von Herrn Kelloglu und mir beziehen sich auf die Sachstandsdarstellung und eine statistische Erhebung, wonach weiterhin 21 000 Menschen, darunter 4 000 Kinder und Jugendliche, in Niedersachsen mit einer Duldung leben. Rund zwei Drittel dieser Geduldeten leben schon länger als vier Jahre in Deutschland. 3 519 Menschen leben länger als sechs Jahre und 2 245 länger als acht Jahre in Niedersachsen.

Das ist natürlich auch eine Auswirkung mittlerweile negativ abgeschlossener Asylverfahren infolge der starken Fluchtbewegungen in den Jahren 2014 bis 2016. Diese Fluchtbewegungen haben allerdings auch dazu geführt, dass Menschen jetzt hier langjährig im Status der Duldung leben. Viele Kinder und Jugendliche kennen ihr Herkunftsland nicht mehr oder sind hier geboren und aufgewachsen und auf einem sozialen Integrationsniveau, das dem ihrer Kita- und Schulkameradinnen und -kameraden entspricht.

Wir sind der Ansicht, dass - obwohl in den vergangenen Jahren viele Regelungen für irgendwelche Übergänge in ein legales Aufenthaltsrecht geschaffen worden sind -, weitere Maßnahmen zum Abbau der großen Anzahl an geduldeten Menschen nötig sind und hierfür neue Bleiberechtsregelungen ins Auge zu fassen sind.

Wir haben uns zur Erreichung dieses Ziels hauptsächlich auf zwei Maßnahmenpakete konzentriert, die im Entschließungstext als „A“ und „B“ gekennzeichnet sind.

Das erste Maßnahmenpaket kann Niedersachsen in eigener Zuständigkeit bearbeiten, indem es Projekte auflegt, in denen, durch Beratungsstellen unterstützt, die Ausländerbehörden gebeten werden, die systematische Überprüfung und Beratung der hier langjährig Geduldeten zu veranlassen, damit zügig Wege ins Bleiberecht geebnet werden. Aus unserer beraterischen Erfahrung und anwaltlichen Vertretung werden uns immer wieder Fälle bekannt, in denen nur noch Kleinigkeiten fehlen, damit Verfahren in ein Aufenthaltsrecht münden können, in denen Personen in Unkenntnis sind oder Fristen nicht zeitnah genug ins Auge gefasst werden, um legale Aufenthaltsmöglichkeiten zu nutzen, oder in denen in Fragen der Passbeschaffung oder Ähnlichem eine Unterstützung gebraucht wird. In allen diesen Fällen könnten Beratungsstellen helfen, um schneller zu konstruktiven Ergebnissen zu gelangen.

Von daher bezieht sich das erste Maßnahmenpaket des Entschließungsantrages, den wir eingebracht haben, auf die systematische Überprüfung aller Personen, die aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer ein Bleiberecht prinzipiell in Anspruch nehmen könnten. Die Aktenlagen darüber haben nur die Ausländerbehörden; nur sie können erkennen, wer die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese Daten sollten einmal systematisch erfasst werden, um dann in den Beratungsprozess einzusteigen und herausfinden zu können, was gegebenenfalls noch zur Aufenthaltserteilung fehlt, und durch Anbindung an Beratungsstellen oder ähnliche unterstützende Strukturen möglichst zeitnah einen Weg ins Bleiberecht zu ebnen.

Das ist eine Maßnahme, die in Niedersachsen veranlasst werden kann.

Das zweite Maßnahmenpaket ist die Aufforderung an die Landesregierung, mit einer Bundesratsinitiative zur Verbesserung der Bedingungen für die

Erteilung des Bleiberechts ein stichtagsunabhängiges Aufenthaltsrecht für alle Menschen, die seit fünf Jahren in Niedersachsen leben, also eine sogenannte Altfallregelung, auf den Weg zu bringen.

MR **Goltsche** (MI) legte dar, die Zahlen, die Frau Naß genannt habe, entsprächen dem Zahlenmaterial, das das MI in der Unterrichtung in der 17. Sitzung vorgetragen habe. Sie beruhten auf Stichtagserhebungen. Das bedeute, dass zum Zeitpunkt der Stichtagserhebung 21 000 Geduldete in Niedersachsen gelebt hätten. Aus dieser Zahl könne somit nicht gefolgert werden, dass auch heute so viele Menschen in Niedersachsen geduldet lebten. Mehr als die Hälfte der Geduldeten, 10 194 Menschen, hätten seit mehr als vier Jahren einen Aufenthaltsstatus.

Nach Ansicht der Landesregierung sei die Vielzahl an Regelungen, die für Menschen mit längerfristiger Duldung in das Aufenthaltsgesetz eingeführt worden seien, ausreichend, sodass es ihres Erachtens im Moment keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gebe.

Soweit es um die Frage gehe, wie die systematische Beratung der Ausländerbehörden erfolgen könne, verweise er, Goltsche, auf das beispielhafte Projekt „Wege ins Bleiberecht“ des Flüchtlingsrates Niedersachsen, das Wege aufzeige, wie Menschen, die lange Zeit mit einer Duldung lebten, ein gesichertes Bleiberecht erlangen könnten. Die Landesregierung sei interessiert an dem Projektergebnis, weil sich daraus evtl. Handlungsbedarfe für alle Ausländerbehörden ableiten ließen.

Herr **Dr. Hadeed** bemerkte, die Unterrichtung und die zusammengetragenen Fakten zeigten deutlich, dass in dieser Angelegenheit Handlungsbedarf bestehe. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen und Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. sei der Entwurf der Entschließung der Vertreter des Flüchtlingsrates Niedersachsen e. V. und des Vereins für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit (kargah) geeignet, die Schräglage vieler Existenzen von Menschen in Niedersachsen zu beheben. Aus diesem Grunde werde er, Dr. Hadeed, die Entschließung unterstützen.

In der Entschließung werde unterschieden zwischen dem Maßnahmenpaket A mit der Forderung nach systematischer Überprüfung und Beratung aller Personen, die aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer ein Bleiberecht prinzipiell in Anspruch nehmen könnten, und dem Maßnahmenpaket B, in dem drei Kernelemente einer gesetzlichen „Initiative des Landes Niedersachsen im Rahmen einer Bundesratsinitiative zur Verbesserung der Bedingungen für die Erteilung eines Bleiberechts“ beschrieben seien. Er habe Frau Naß dahin gehend verstanden, dass es der Niedersächsischen Landesregierung möglich sei, klar- und sicherzustellen, dass langjährig hier lebende, bereits in Deutschland geborene bzw. aufgewachsene und sozialisierte Menschen nicht mehr abgeschoben werden dürften, und zwar ohne dass sie dafür auf der Bundesebene aktiv werden müsse. Daher stelle sich ihm die Frage, weshalb diese Maßnahme in Abschnitt B, in dem die auf Bundesebene zu ergreifenden Maßnahmen aufgelistet seien, und nicht in Abschnitt A verortet sei.

Auf eine Frage von Frau **Naß** gab MR **Goltsche** (MI) zur Antwort, die Erteilung eines Bleiberechts erfolge im Rahmen der geltenden Rechtslage. Weitere gesetzgeberische Initiativen seien nicht mehr erforderlich. So sei es selbstverständlich möglich, Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorlägen. Die Landesregierung bezweifle mit Blick auf die geltende Rechtslage aber, dass eine lange Aufenthaltsdauer allein für die Erteilung eines Bleiberechtes ausreichend sei.

Frau **Naß** fragte daraufhin, ob insofern in Niedersachsen eine Auslegung des § 25 Abs. 5 bzw. der darin genannten Erteilungsvoraussetzungen an die Ausländerbehörden auf dem Erlasswege möglich wäre.

Vors. Abg. **Petra Tiemann** (SPD) regte an, dem Vertreter des MI Gelegenheit zu geben, die Rechtsfragen, die bis dahin aufgeworfen seien, am Ende der Beratung zusammen zu beantworten. Sie bat den Ministerialvertreter darum, dabei insbesondere darauf einzugehen, ob die Nr. 3 in Abschnitt B aus dem von Dr. Hadeed angeführten Grund sachgerechter in Abschnitt A verortet wäre.

Herr **Schrader-Bendfeldt** führte aus, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unterstütze den Beschlussvorschlag uneingeschränkt.

Er könne allerdings nicht nachvollziehen, dass das MI die Ansicht vertrete, dass eine gesetzliche Änderung nicht notwendig sei. So habe der Fall, der exemplarisch zum Anlass für die Unterrichtung genommen worden sei, deutlich gezeigt,

dass in Bezug auf die Erteilung von Bleiberechten für langjährig in Deutschland lebende Menschen einiges im Argen sei. So könne doch etwas an der Rechtslage nicht stimmen, wenn jemand abgeschoben werden solle, der 34 Jahre in Deutschland gelebt habe. Neben diesem besonders krassen Fall einer im Gesundheitsbereich beschäftigten ausgebildeten Intensivkrankenschwester aber berührten ihn, Schrader-Bendfeldt, auch die Schicksale derjenigen, die „erst“ seit acht oder zehn Jahren in Deutschland lebten, oder die Schicksale von Kindern, die in Deutschland geboren seien und weder das Herkunftsland ihrer Eltern kennten noch die dortige Sprache sprächen.

Der Staat mache es sich nach seinem Dafürhalten im Übrigen zu leicht, wenn er Bleiberechte mit der Begründung versage, dass Antragsteller verloren gegangene Pässe nicht beschaffen könnten. Insofern trete er dafür ein, dass das Land eine Bundesratsinitiative ergreife, um eine Änderung dieser misslichen Situation herbeizuführen.

Frau **Nourkhiz** bezeichnete eine engere Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und den Beratungsstellen mit pädagogischen Kompetenzen als sehr sinnvoll und hielt es für erforderlich, diese explizit zu regeln. Es dürfe nicht in das Ermessen einer Ausländerbehörde gestellt sein, ob sie sich mit einer Beratungsstelle in Verbindung setze, sondern die Zusammenarbeit müsse sozusagen als fester Verfahrensbestandteil geregelt sein.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) entgegnete auf die Stellungnahme des Ministerialvertreters, wonach es nach Ansicht der Landesregierung keinen Anlass für eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes gebe, dass der Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit und der Flüchtlingsrat Niedersachsen sicher keinen entsprechenden Antrag vorgelegt hätten, wenn es aus deren Sicht nicht genügend Gründe gäbe, das Thema eines Bleiberechts für langjährig in Deutschland lebende Menschen aufzugreifen und es der Politik vorzulegen.

Dass jemand, der seit 34 Jahren in Deutschland lebe und als Krankenschwester auf einer Intensivstation einer festen Beschäftigung nachgehe, sogar in Zeiten einer Pandemie, in der jede helfende Hand im Gesundheitswesen willkommen sein sollte, noch damit rechnen müsse, abgeschoben zu werden, nur weil er seinen Pass nicht vorlegen könne, sei ein deutlicher Hinweis auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Aus diesem Grunde widerspreche sie der Aussage des Vertreters des MI, dass es aus Sicht der Landesregierung keiner gesetzlich notwendigen Initiative bedürfe.

Die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen und die Landesvertretung der Handwerkskammern kritisierten, dass ihr bisheriges Engagement im Bereich Arbeit und Integration torpediert werde, indem die Ausländerbehörden Menschen just in dem Moment abschöben, in dem sie ihre Ausbildung abgeschlossen hätten und von ihren Arbeitgebern in feste Arbeitsverhältnisse übernommen würden. Insofern liege hier aus ihrer Sicht, so die Abgeordnete, ein sehr klarer Handlungsauftrag an die Politik vor.

Herr **Bankole** warb um Unterstützung für die Initiative des Vereins für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit und des Flüchtlingsrates Niedersachsen. Er wies darauf hin, dass Menschen Schwierigkeiten hätten, über die Botschaften ihrer Heimatländer Passersatzpapiere zu beschaffen, und dass ihnen zuweilen sogar Geldstrafen drohten, die in ihrer Höhe existenzgefährdend seien.

Herr **Dr. Hadeed** meinte, dass bei der Beurteilung dieses Themas die menschliche Seite nicht zu kurz kommen dürfe. Es dürfe im 21. Jahrhundert nicht sein, dass jemand, der seit Jahrzehnten in Deutschland lebe, permanent der psychischen Belastung und realen Gefahr ausgesetzt sei, in ein für ihn völlig fremdes oder fremd gewordenes Land abgeschoben zu werden. Die Auswirkungen der auf dem Gebiet des Bleiberechts derzeit geltenden Rechtslage für Geduldete seien in seinen Augen eine Schande für die Bundesrepublik Deutschland.

Herr **Kimil** führte aus, das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. begleite seit einigen Jahren im Auftrag des Landes Niedersachsen Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die schwerst traumatisiert seien, er sei in diesem Kontext in deren Schicksale involviert und könne von daher recht gut einschätzen, was es gerade für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen bedeuten könne, keine Bleibeperspektive zu haben. Er denke in diesem Zusammenhang insbesondere an jene Kinder und Jugendlichen, die traumatische Erlebnisse in ihren Heimatländern, auf ihrer Flucht oder nach ihrer Flucht erfahren hätten. Manche Kinder oder Jugendliche befänden sich schon deshalb in einer prekären Situation, weil sie ihre Eltern verlo-

ren hätten und nun quasi auf sich allein gestellt seien. Es sei aus gesundheitlicher und psychologischer Sicht ein sehr großes Risiko für diese Kinder, ständig in der Ungewissheit leben zu müssen, wieder in ihre Heimatländer abgeschoben zu werden. Von daher würde es das Ethno-Medizinische Zentrum sehr begrüßen, wenn die in der Entschließung empfohlenen Maßnahmen durchgeführt würden. Diese würden gerade Angehörigen dieser Gruppe, die zudem sehr vulnerabel sei, mehr Lebensperspektive verschaffen.

Frau **Diallo-Hartmann** sprach sich dafür aus, dass Kinder von Eltern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die in Deutschland geboren würden, automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Vergleichbare Regelungen gälten in europäischen Nachbarländern und in den USA. Wer in Deutschland geboren sei, sollte das Recht haben, Teil der Gesellschaft zu werden, sagte sie. Wenn in Deutschland geborenen Kindern automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen würde, wäre ein Teil der Probleme, die sich aus dem Aufenthaltsgesetz ergäben, gelöst. Es sei aus ihrer Sicht längst überfällig, dass das Land Niedersachsen im Rahmen einer Bundesratsinitiative einen entsprechenden politischen Vorstoß unternehme.

Abg. **Hillgriet Eilers** (FDP) erklärte, die Entschließung ziele in die richtige Richtung und finde daher ihre Unterstützung.

Der Petitionsausschuss, dem sie angehöre, behandle viele Petitionen, in denen oftmals fatale Lebensverläufe von Menschen geschildert würden. Diesen Menschen könne nach Aussage der Landesregierung vielfach aufgrund der geltenden Rechtslage nicht geholfen werden. Zumeist handele es sich dabei um Menschen, die schon lange in Deutschland lebten und einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Vor dem Hintergrund dieser hohen Anzahl an Fällen könne sie, Abg. Frau Eilers, es sehr gut nachvollziehen, dass für solche in Deutschland seit Langem lebenden Menschen eine bessere Perspektive geschaffen werden müsse. Das gelte auch für Menschen, die nach Einschaltung der Botschaft ihres Heimatlandes keine Passersatzpapiere bekämen.

Nach ihrem Eindruck sei die Entschließung in einigen Punkten zu pauschal gehalten, fuhr die Abgeordnete fort. So werde in Abschnitt B der Entschließung die „Absenkung der Anforderungen an Einkommen, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweise“ gefordert und dass ein humanitäres Bleiberecht nicht von „weiteren sog. ‚Integrationsleistungen’ abhängig gemacht“ werden sollte. Ihr sei unklar, inwieweit die Anforderungen an Einkommen, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweise“ in der Praxis abgesenkt werden sollten und was mit der „Absenkung von Integrationsleistungen“ konkret gemeint sei.

MR **Goltsche** (MI) ging abschließend auf die Statements der Mitglieder der Kommission ein und legte zu den aufgeworfenen Fragen und Empfehlungen Folgendes dar:

Er sei als Referent für Fragen des Aufenthaltsrechts zuständig. Das Staatsbürgerschaftsrecht werde von einer anderen Abteilung im MI bearbeitet. Insofern bitte er um Verständnis dafür, dass er die Frage nach der automatischen Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an in Deutschland geborene Kinder Geduldeter nicht beantworten könne. Er biete an, dass er diese Fragestellung den zuständigen Referenten im MI zur Beantwortung übermittle, sodass die Antwort der Landesregierung im Nachgang schriftlich erfolgen könne.

Die Vorlage eines gültigen Passes und das Bemühen des Antragstellers, diesen beizubringen, seien Grundvoraussetzungen für die Erteilung jeder Aufenthaltserlaubnis. In den Fallkonstellationen, in denen es Antragstellern nicht möglich sei, einen Pass zu beschaffen, biete sich die Alternative der Vorlage von Passersatzpapieren. Aus diesem Grunde tue sich der Gesetzgeber schwer damit, bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auf das Erfordernis der Passbeschaffung zu verzichten.

Hinsichtlich der Nr. 3 in Abschnitt B sei er der Ansicht, dass es für dieses Kernelement einer nach Ansicht der Antragsteller anzustrebenden neuen Bleiberechtsregelung keiner gesetzgeberischen Initiative des Bundesgesetzgebers bedürfe und insofern eine Zuordnung in Abschnitt A sachgerechter wäre.

In dem Zusammenhang weise er darauf hin, dass in den vergangenen Jahren sehr viele Regelungen geschaffen worden seien, die es ermöglichten, dass Menschen mit einer Duldung sozusagen in ein Aufenthaltsrecht hineinwüchsen.

Im Übrigen seien die Anforderungen, die diese Menschen erfüllen müssten, vergleichsweise gering. Ein Beispiel dafür sei § 25 b AufenthG, der die Anspruchsvoraussetzungen für eine Aufent-

haltsgewährung bei nachhaltiger Integration regle. Es würden keine überbordenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt, sondern nur „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Vergleichsweise gering seien auch die Anforderungen an die Einkommenssituation. So müsse der Lebensunterhalt nur „überwiegend“, also zu mindestens 51 %, durch Erwerbstätigkeit sichergestellt sein. Dass Antragsteller einen Identitätsnachweis beibringen müssten, sollte sich nach Ansicht des MI von selbst verstehen.

Die Regelungen zum Schulbesuch seien ebenfalls nicht überbordend hoch. So werde nicht erwartet, dass Kinder ausländischer Eltern einen Gymnasialabschluss anstrebten. Vielmehr reiche auch der Besuch einer Hauptschule aus.

Zudem gebe es Nachsteuerungsmöglichkeiten durch Ausnahme- und Härtefallvorschriften.

Vor diesem Hintergrund seien nach Ansicht der Landesregierung die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nicht so hoch, dass eine stichtagsunabhängige und sozusagen voraussetzungslose Bleiberechtsregelung erforderlich sei.

Herr **Bankole** bemängelte, Ausländerbehörden kennten das Problem, dass sich Botschafter einiger Länder grundsätzlich weigerten, Passersatzpapiere auszustellen. Ungeachtet dessen sähen sich Antragsteller, die keine Passersatzpapiere beibringen könnten, mit teilweise empfindlichen Geldstrafen konfrontiert. Die Bundesregierung sollte auf Botschafter, die sich weigerten, Passersatzpapiere auszustellen, dahin gehend einwirken, dass diese ihren Pflichten nachkämen.

Herr **Timur** äußerte, Presseberichte wie der über eine Intensivkrankenschwester, die seit 34 Jahren in Deutschland lebe, im Gesundheitswesen arbeite und von der Abschiebung bedroht sei, verstärkten den in der Gesellschaft vorherrschenden Eindruck, dass Ausweisungen immer die Falschen träfen und diejenigen, die auf eine kriminelle Vergangenheit zurückblickten, in Deutschland verbleiben könnten.

Die Wortmeldungen seiner Vorredner bestärkten ihn in seiner Auffassung, dass das Bleiberecht komplett überarbeitet werden müsse. Bisher seien Änderungen des Bleiberechts immer einer besonderen Situation oder einem besonderen Anlass geschuldet gewesen. Da immer nur Teile des Bleiberechts geändert worden seien, handele es sich beim Bleiberecht im Ergebnis nur noch um Stückwerk. Die aktuelle Gesetzeslage sei absolut chaotisch.

Das bestehende Bleiberecht sei nicht mehr zeitgemäß und nehme zu wenig Rücksicht auf die aktuellen Bedürfnisse der bundesrepublikanischen Gesellschaft sowie der Wirtschaft; auf der einen Seite leiste auch die Politik einiges für den Zuzug von ausländischen Fachkräften, auf der anderen Seite werde Facharbeitern aus anderen Herkunftsländern signalisiert, dass sie das Land verlassen müssten.

Niedersachsen sollte daher, so wie es die Verfasser der Entschließung vorschlügen, im Bundesrat die Initiative ergreifen mit dem Ziel, das Bleiberecht komplett neu zu regeln. Diese komplette Neuregelung sollte unter Beteiligung der Vereine und Organisationen, die in diesem Bereich arbeiteten, erfolgen.

Frau **Naß** bedankte sich eingangs für den breiten Zuspruch zu ihrem Entschließungsentwurf.

Sie pflichtete Herrn Timur bei, indem sie darauf hinwies, dass es auch im Hinblick auf den in Deutschland beklagten Fachkräftemangel unsinnig sei, dass Kinder, die in Deutschland geboren und im deutschen Schulsystem sozialisiert seien und hervorragend Deutsch sprächen, just in dem Moment aus Deutschland ausgewiesen würden, in dem sie nach einer schulischen oder beruflichen Ausbildung den deutschen Arbeitsmarkt verstärken könnten, und dass stattdessen viel Geld investiert werde, um die bestehenden Lücken mit Fachkräften aus dem Ausland zu füllen. Im Ergebnis sorge das Bleiberecht in seiner geltenden Fassung dafür, dass viele Ressourcen vergeudet würden.

In Reaktion auf die Diskussion, die sich nach der Frage von Herrn Dr. Hadeed um die Einordnung der in der Nr. 3 in Abschnitt B beschriebenen Handlungsempfehlung ergeben hatte, beantragte Frau Naß abschließend, den Wortlaut der Nr. 3 in den Abschnitt A zu verschieben und dort in einem zweiten Spiegelstrich zu verorten. Sie führte zur Begründung ihres Antrags an, dass das Land Niedersachsen die bisher in Abschnitt A beschriebene Maßnahme unabhängig von einer Bundesinitiative starten könne, sodass sie nicht in dem Abschnitt B verortet sein müsse, in dem ausschließlich die auf Bundesebene zu ergreifenden Handlungsempfehlungen dargelegt seien.

In der **Kommission** ergab sich gegen diese Änderung kein Widerspruch.

Beschlussfassung durch die Kommission

Die **Kommission** stimmte dem von den Kommissionsmitgliedern Frau Naß und Herrn Kelloglu vorgelegten Antrag in einer geänderten Fassung zu.

Zustimmung: 14 Kommissionsmitglieder
Ablehnung: -
Enthaltung: 2 Kommissionsmitglieder

***

Tagesordnungspunkt 3:

Aktionsplan „Wir sind Niedersachsen. Für Zusammenhalt. Gegen Rassismus.“ retten - mit dem Bundesprogramm die Zivilgesellschaft in Niedersachsen stärken

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8340

erste Beratung: 96. Plenarsitzung am 27.01.2021
federführend: AfRuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Erörterung durch die Kommission

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) erläuterte den Inhalt des vorliegenden Antrages ihrer Fraktion und ging dabei im Besonderen auf die in Rede stehenden Bundesmittel aus dem „Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ ein.

Frau **Diallo-Hartmann** berichtete, dass im Praxisbeirat des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte eindeutig die Erwartung formuliert worden sei, dass im Land Niedersachsen ein Aktionsplan gegen Rassismus umgesetzt werde. Jenseits der in Rede stehenden Bundesmittel müsse auch das Land Niedersachsen im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 die notwendigen Mittel bereitstellen, um in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ein Zeichen gegen Rassismus zu setzen.

*

Auf Antrag des Kommissionsmitglieds Herrn Dr. Hadeed bat die **Kommission** die Landesregierung vor dem Hintergrund des am 9. März 2021 auf Bundesebene verabschiedeten Nationalen Aktionsplans zur Förderung der Integration von Zuwanderern um eine Unterrichtung über die Zielsetzungen des Aktionsplans, den Stand der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs, die Rolle der Länder dabei und die geplante Verwendung der Mittel, die auf Niedersachsen entfallen werden.

Beschlussfassung durch die Kommission

Die **Kommission** beschloss, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen.

Zustimmung: 15 Kommissionsmitglieder
Ablehnung: -
Enthaltung: 1 Kommissionsmitglied

***

Tagesordnungspunkt 4:

Verschiedenes

„Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung“

Die **Kommission** hatte in der 17. Sitzung am 16. Februar 2021 eine Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung“ entgegengenommen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen kam sie überein, sich vorerst nicht weiter mit dem Thema zu befassen.

***

MK 12.03.2021

Unterrichtung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe zum Thema „Beschulung in Corona-Zeiten“

Stellungnahme zur schriftlichen Unterrichtung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe „Beschulung in Corona-Zeiten“ zur 17. Sitzung am 16.02.2021 auf die Anfrage von Frau Prof. em. Dr. Graumann an das Kultusministerium vom 16.12.2020

I. Statement zur Frage nach der Reduzierung der Inhalte der Curricula:

Wenn ich Ihre Ausführungen richtig verstanden habe, wird der schwarze Peter letztlich den Lehrkräften zugeschoben. Lehrkräfte, die für ihr Fach brennen, werden nichts kürzen und Lehrkräfte, die sich nie eingehend mit der Anzahl von Inhalten und der Entscheidung, was wichtig und was weniger wichtig ist, auseinandergesetzt haben, sind überfordert.

*In diesem Schuljahr sind für Schüler*innen, die sich im Homeschooling aus den unterschiedlichsten Gründen die Lerninhalte nicht aneignen können, auch die Inhalte des vorgeschriebenen Kerncurriculums zu umfangreich – d. h. auch das Kerncurriculum müsste angemessen verkürzt werden und die Reduzierungen müssen vom MK vorgegeben werden.*

[MK:] Da der Unterricht unter den Bedingungen der Schulschließungen, des eingeschränkten Regelbetriebes, des Schulbetriebes im Wechselmodell oder im Fall von Quarantäne oder eines Lockdowns nicht gleichwertig oder vollumfänglich ersetzt werden konnte, führte dies zu Lernrückständen, die sich in den nächsten Jahren noch auswirken werden. Daher werden Schwerpunkte gesetzt bei den Kernkompetenzen. Das bedeutet, dass die Schulen mehr Stunden für die Kernfächer einsetzen sollen. Lesen, Schreiben, Rechnen soll an den Grundschulen gestärkt werden, damit die Kinder eine solide Basis haben und damit der Übergang an die weiterführenden Schulen gut gelingt.
Eine Grundlage der weiteren Überlegungen ist das den Schulen bereits vorliegende Papier „Umgang mit coronabedingten Lernrückständen“. Dieses Papier aus dem Jahr 2020 berücksichtigt jedoch noch nicht den inzwischen hinzugekommenen weiteren Lernrückstand der Schülerinnen und Schüler.

Primarbereich:

Für den Primarbereich ist ein pandemiebedingter Plan zum Aufholen von Lernrückständen notwendig. Um den verschiedenen Ausgangssituationen der Schulen gerecht zu werden, sollen diese größtmögliche Freiheit erhalten, in Abweichung von der regulären Stundentafel ihr Unterrichtsangebot – mit Ausnahme des Religions- und Sportunterrichts – den unterschiedlichen Lernständen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler anzupassen.
Prioritär sollen die Kontingentstunden so verwendet werden, dass der umfänglichen Aufarbeitung und Erarbeitung der in den Kerncurricula formulierten Kompetenzen in den

Fächern Deutsch und Mathematik besondere Bedeutung zukommt, Nebenfächer aber dennoch unterrichtet werden.

Des Weiteren müssen die weiterführenden Schulen grundsätzliche Informationen darüber erhalten, welche inhaltlichen Kompetenzen insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik zu erwarten sind, damit die weitere Kompetenzentwicklung gelingt und Lernrückstände einzelner Schülerinnen und Schüler bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden. In Bezug auf das Fach Englisch werden den Schulen zusätzliche Hinweise zur Gestaltung des Übergangs vom Primar- in den Sekundarbereich I in einem bis zum Sommer veröffentlichten Materialienband gegeben.

Sekundarbereich I:

Im Sekundarbereich I ist beabsichtigt, die Schulen und die Schülerinnen und Schüler beim Umgang mit Lernrückständen durch zusätzliche verbindliche Hinweise zum Umgang mit den Lernrückständen zu unterstützen. Diese sollen die gültigen Kerncurricula nicht ersetzen, sondern vorübergehende, aber verpflichtende Vorgaben zum angestrebten Kompetenzerwerb am Ende der Doppeljahrgänge 5/6, 7/8 und 9/10 enthalten.

In den Abschlussjahrgängen wird möglichen Lernrückständen bzw. fehlenden Unterrichtsinhalten dadurch Rechnung getragen, dass die fachbezogenen Hinweise und thematischen Schwerpunkte überarbeitet, die zentralen Prüfungsaufgaben auf ihre Situationsangemessenheit geprüft und überarbeitet, die Prüfungsinhalte angepasst und die Auswahlmöglichkeiten erweitert wurden. Die Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I werden daher dezentral durchgeführt werden.

Es soll dargestellt werden, auf welche Themen, Inhalte oder Kompetenzen ggf. vorübergehend Schwerpunkte gelegt werden bzw. wo den Schülerinnen und Schülern zum Kompetenzerwerb länger Zeit gegeben wird. Auch Hinweise zu Projektunterricht oder fächerübergreifenden Unterrichtsangeboten können ggf. erarbeitet werden.

Sekundarbereich II/berufsbildende Schulen

Im Sekundarbereich II und bei den Abiturprüfungen wird möglichen Lernrückständen bzw. fehlenden Unterrichtsinhalten aktuell dadurch Rechnung getragen, dass die fachbezogenen Hinweise und thematischen Schwerpunkte – bereits mehrfach – überarbeitet wurden. Nicht prüfungsrelevante Kompetenzen sowie entsprechende Themen und Unterrichtsinhalte der Qualifikationsphase wurden semesterbezogen identifiziert. Auch hier müssen die Schulen die schuleigenen Lehrpläne nicht vollständig neu erarbeiten, sondern können gezielte Modifikationen vornehmen.

Die zentralen Prüfungsaufgaben für die Abiturprüfungen 2021 wurden nochmals auf ihre Situationsangemessenheit geprüft und überarbeitet, die Prüfungsinhalte angepasst, die

Auswahlmöglichkeiten erweitert. Zudem können die Abiturprüfungen in Ausnahmefällen auch dezentral durchgeführt werden.

In der Berufseinstiegsschule werden den berufsbildenden Schulen für die Sprach- und Integrationsklassen und die Klasse 1 keine einschränkenden curricularen Vorgaben gemacht. Die Schulen entscheiden über das schulinterne Curriculum eigenverantwortlich nach den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und den Kriterien der regionalen Betriebe. Die Pandemie gibt den Schulen somit Bedingungen vor, die in der Unterrichtsplanung berücksichtigt werden müssen.

Das Gleiche gilt für den berufsbezogenen Lernbereich der Klasse 2, der von den Schulen durch Ausgestaltung von Qualifizierungssteinen individuell den aktuellen Anforderungen entsprechend angepasst werden kann.

Digitaler Unterricht in berufsbildenden Schulen trifft eine Lernklientel, die aufgrund ihres Alters und ihres Sozialisationsgrades über grundlegende Lern- und Kernkompetenzen verfügt. Daher treten Corona-bedingte „Lernrückstände“ weniger auf. Eine intensive Zuwendung und Lernunterstützung wird sehr sensibel vor Ort in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen vorgehalten.

II. Statement zur Frage nach Ziffernnoten und dem Wiederholen einer Klasse:

Sie schreiben davon, dass für erbrachte Leistung immer Feedback gegeben werden muss. Das ist selbstverständlich und im Präsenzunterricht in der Regel auch gut durchführbar. Dass das im Distanzlernen keinesfalls immer klappt und von den Lehrkräften einen immensen Zeitaufwand verlangt, liegt auf der Hand. Und welches Feedback bekommen die Kinder, die sich nicht am digitalen Unterricht beteiligen können und mit Arbeitsblättern allein gelassen werden? Schlechte Noten und keine Versetzung?

[MK:] Feedback

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung und die Länder bereits am 22.04.2020 beschlossen hatten, 500 Millionen Euro für die Anschaffung mobiler digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ohne Gerät bereitzustellen. Die Schulen in Niedersachsen wurden über dieses Sofortausstattungsprogramm kurzfristig in die Lage versetzt, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern digitalen Unterricht, unterstützt mit mobilen Endgeräten, zu ermöglichen. Damit hat Niedersachsen dafür gesorgt, dass kein Kind und kein Jugendlicher „abgehängt“ wird. Das war ein wichtiger Schritt hin zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte und zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

Sollten Schülerinnen und Schüler aus anderen Gründen nicht am digitalen Unterricht teilnehmen können, sind ihnen Aufgaben und Lernmaterialien analog zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Materialien und Aufgaben gehören nicht nur Arbeitsblätter. Zudem sollen im Sinne der Differenzierung und Individualisierung Aufgabenformate für

leistungsschwächere und leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Ein regelmäßiges Feedback dient als Grundlage für die Bewertung sowohl von Leistungen, die im digitalen Unterricht als auch auf analogem Wege erbracht werden. Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, Rückmeldung nach folgenden Kriterien zu geben: zeitnah und konkret, konstruktiv und wertschätzend und reziprok. Der Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten – UPDATE“, der in unregelmäßigen Abständen aktualisiert wird, gibt den Lehrkräften viele weitere Hinweise zum Distanzlernen, insbesondere auch zu Feedback und Leistungsbewertung.

Entsprechende Rückmeldungen durch die Lehrkräfte sind selbstverständlich nicht nur im digitalen Unterricht notwendig, sondern ebenso auf analoge Weise, also z. B. schriftlich oder durch ein Telefonat. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, kann die Rückmeldung auch in der Schule unter Wahrung der geltenden Regeln zum Infektionsschutz erfolgen.

Lernberichte statt Ziffernnoten

Für den allgemein bildenden Bereich wurde die Frage bereits in der vorliegenden schriftlichen Unterrichtung zur 17. Sitzung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe beantwortet.

In den Sprach- und Integrationsklassen der Berufseinstiegsschule (BES) wurde mit Beginn des Schuljahres 2020/21 ein Bildungsgang eingeführt, in dem es im Kern um individuelle Sprachförderung, die sich an den Bedarfen der Schülerinnen und Schülern orientiert, geht. Somit wurde hier auf die Beurteilung mit Schulnoten verzichtet und ein kompetenzorientiertes Zeugnis ausgegeben, welches die erworbenen, individuellen Sprachkompetenzen ausweist.

In der Klasse 1 der BES werden die neu eingeführten Unterrichtsmodule benotet. Allerdings werden die angestrebten Kompetenzen der traditionellen Unterrichtsfächer im berufsübergreifenden Lernbereich (Deutsch/Kommunikation Englisch/Kommunikation, Mathematik, Politik, Religion, Sport) auf die Unterrichtsmodule nach Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und der regionalen Betriebe aufgeteilt. Die Lernenden haben somit die Möglichkeit, individuelle Defizite (häufig in Deutsch und Mathematik) durch Einbringung ihrer persönlichen Kompetenzen in den Unterricht in der Bewertung auszugleichen. Da es für die Klasse 1 keine curricularen Vorgaben gibt, können sich die Schulen besonders in Zeiten der Pandemie auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler einstellen.

In der Klasse 2 (bzw. Berufseinstiegsklasse), die u. a. den Erwerb des Hauptschulabschlusses zum Ziel hat, konnten die berufsbildenden Schulen im vergangenen Schuljahr auf die Durchführung einer Abschlussprüfung verzichten. Die Bewertung vollzog

sich auf der Grundlage der im Schuljahr erbrachten Leistungen. Da das Infektionsgeschehen für die Zeit vor den kommenden Sommerferien nicht kalkulierbar ist, können die berufsbildenden Schulen alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln. Voraussetzung für die Durchführung in Alternativformen (Interview, Vortrag in einer Videokonferenz, selbständige Bearbeitung am PC, Tests über Onlineplattformen, praktische Einzelarbeit usw.) ist das Einüben dieser Formen, damit die Schülerinnen und Schüler Sicherheit im Umgang mit dieser Prüfungsform gewinnen.

Wir gehen davon aus, dass die geschilderten Bedingungen in der BES dafür sorgen, dass sich ein negativer Einfluss auf die Benotung durch die Pandemie und den Distanzunterricht begrenzen lässt.

Dieses betrifft die anderen Bildungsgänge des BBS-Bereichs nicht.

keine Rückversetzungen (Wiederholen einer Klasse)

Das freiwillige Zurücktreten (Wiederholen) einer Klasse ermöglichen die erlasslichen Regelungen zum Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I schon lange. Dies ist ein Weg, Lernrückstände aufzuarbeiten.

Um den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Corona-Pandemie in besonderem Maße von Lernrückständen betroffen sind, die Möglichkeit einzuräumen, diese Lernrückstände aufzuarbeiten, kann ein freiwilliges Zurücktreten auch hier hilfreich sein. Die Regelungen zum freiwilligen Zurücktreten werden derzeit im Kultusministerium an die Corona-Situation angepasst und sollen so schnell wie möglich an die Schulen gesendet werden.

Ein wichtiger Baustein im Rahmen der Beantragung des freiwilligen Zurücktretens wird die Beratung der Erziehungsberechtigten und ggf. volljährigen Schülerinnen und Schüler sein. In der Beratung sollen in besonderer Weise die individuellen (auch psychischen) Auswirkungen der Corona-Pandemie, die häuslichen Umstände und die Lern- und Lebensumstände sowie die bisherigen Fördermaßnahmen berücksichtigen werden. Nach wie vor ist zu klären, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um diesen Ursachen entgegenzuwirken. Im Einzelfall entscheidet in bewährtem Verfahren die Klassenkonferenz über das freiwillige Zurücktreten.

Das freiwillige Zurücktreten im Zusammenhang mit coronabedingten Lernrückständen ist, wie auch sonst, jedoch eines der letzten Mittel um Lernrückständen entgegen zu wirken. Zuallererst kommt es darauf an, gezielte, individuelle Förderung anzubieten. Dazu sollen den

Schulen Spielräume ermöglicht werden, um solche Angebote vorzuhalten. Außerdem muss die Aufarbeitung von Lernrückständen einhergehen mit grundsätzlichen Hinweisen an die Schulen zu den Kerncurricula (siehe Antwort zu Frage 1) und auch bei der Planung und Erarbeitung der Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I in den nächsten Jahren müssen die Lernrückstände Berücksichtigung finden.

Allgemein wird es Möglichkeiten der Wiederholung auch in den Bildungsgängen des BBS-Bereichs geben**.**

Bereits im vergangenen Schuljahr wurde den Schülerinnen und Schülern die Wiederholung des Berufsvorbereitungsjahres ermöglicht, da eine individuelle, bedarfsgerechte Förderung aus bekannten Gründen nicht möglich war. Auch in diesem Schuljahr kann die Klasse 1 der BES einmalig freiwillig wiederholt werden.

In der Sprach- und Integrationsklasse ist die Wiederholung des Bildungsganges bereits vorgesehen, wenn eine Sprachförderung über das Schuljahr hinaus notwendig ist.

Die Berufsfachschule (BFS) kann gemäß rechtlicher Vorgaben wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen für den Besuch der Klasse 2 der BFS nicht erfüllt sind.

*Dass die Schüler*innen, die nicht ausreichende Leistungen erbringen, Nachprüfungen machen können, ist wiederum nur ein Angebot für gut situierte Familien, die sich Nachhilfeunterricht leisten können. Wie sollen diejenigen, die keine Unterstützung von Eltern, Großeltern oder Nachhilfelehrkräften erhalten, in den Sommerferien den unverschuldet versäumten Lernstoff nachholen?*

[MK:] Herr Minister Tonne hat im Rahmen seiner „10-Punkte-Agenda“ für Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Corona-Pandemie bereits angekündigt, dass auch in den Sommerferien 2021 Angebote im Rahmen des Projekts „LernRäume“ durch das Land Niedersachsen gefördert werden. Hierbei wird es sich um für die Teilnehmenden kostenfreie Angebote handeln, die sich insbesondere auch an die Schülerinnen und Schüler richten, die durch die pandemiebedingten Einschränkungen besonders benachteiligt sind.

Des Weiteren ist derzeit ein Bund-Länder-Programm in Vorbereitung, das sich ebenfalls mit Unterstützungsangeboten ganz explizit an die Kinder und Jugendlichen richten wird, die pandemiebedingt besonders benachteiligt sind.

III. Statement zu organisatorischen Fragen:

*Es ist sehr erfreulich, dass vom Land Niedersachsen Geld für pädagogische Mitarbeiter*innen und Schulausrüstung zur Verfügung gestellt wird – doch das ist zu wenig und kommt für das letzte und dieses Schuljahr zu spät.*

[MK:] Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln im Umfang von 20 Millionen Euro für die Einstellung von „Mini-Jobbern“ als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten landesweit insgesamt rund **2.000 Einstellungen** befristet bis 31.07.2021 realisiert werden. Damit erhalten die niedersächsischen Schulen aktuell zusätzliche Unterstützung und Entlastung im Umfang von rd. **14.000 Arbeitsstunden pro Woche**.

Da insbesondere an den kleinen Grundschulen die Arbeitsbelastung bei Schulleitungen, Lehrkräften und nichtlehrendem Personal aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation, eines sich dadurch ständig wechselnden Schulbetriebs und der begrenzten personellen Ressourcen sehr hoch ist, hat das Niedersächsische Kultusministerium insgesamt 950 weitere Stellen zur Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass jede Grundschule mit einer Gesamtschülerzahl von maximal 180 Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit erhält, einen weiteren „Mini-Jobber“ / eine weitere „Mini-Jobberin“ befristet für sechs Monate einzustellen.

Damit werden diese Grundschulen personell über die bisherigen Maßnahmen hinaus zusätzlich unterstützt.

Die zusätzlich eingestellten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Lehrkräfte u. a. dabei unterstützen, den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen im Distanzunterricht aufzunehmen und sie bei der Bewältigung der Schulaufgaben zu unterstützen.

Darüber hinaus können die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere außerunterrichtliche Angebote oder Projekte zur Unterstützung insbesondere sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher durchführen.

Die Einstellung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist damit eine von vielen bisher flankierenden Maßnahmen zur Bewältigung der personellen und organisatorischen Herausforderungen an den Schulen. Die Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag, um insbesondere die Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Distanzunterrichts bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, die aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien kommen.

Um wieder Präsenzunterricht durchführen zu können, müssen die Klassen nicht nur halbiert, sondern mindestens gedrittelt werden. Dazu wird sehr viel mehr Personal benötigt und mehr Räume. Spätestens seit letztem Sommer wäre Zeit gewesen, Geld vom Land und vom Bund zu fordern und Schulen organisatorisch und personell entsprechend auszustatten.

[MK:] Die Überlegung, bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts die Klassen nicht nur zu halbieren, sondern zu dritteln, wurde im Niedersächsischen Kultusministerium geprüft.

In Niedersachsen stehen nach den Bund-Länder-Beratungen am Mittwoch (03.03.2021) folgende Schritte zur Öffnung des Bildungsbereiches an.

Ab dem 15. März 2021 gilt das Szenario B für

- die Schuljahrgänge 5-7 und die Abschlussklassen des Sekundarbereichs
- die Schuljahrgänge 12 und 13 des Sekundarbereichs II, Abschlussklassen an BBS
- die Förderschulen GE, KME, Taubblinde (alle Jahrgänge)
- Tagesbildungsstätten
- Berufseinstiegsschulen und Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ohne Ausbildungsstelle
- den Primarbereich

Ab dem 22. März 2021 gilt das Szenario B für alle Schülerinnen und Schüler. Erklärtes Ziel ist damit, möglichst alle Schülerinnen und Schüler vor Ostern wieder in die Schule holen zu können. Für Schulen in Hochinzidenzkommunen gem. § 18a CoronaVO verbleibt es allerdings bei der aktuellen Situation des Lernens im Distanzunterricht.

Um die Schulleitungen und Lehrkräfte, aber auch die Schülerinnen und Schüler auf diesem Weg weiter zu unterstützen, hat das Niedersächsische Kultusministerium im Rahmen seiner 10-Punkte-Agenda einen neuen Erlass veröffentlicht, der die aktuellen „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ zusammenfasst sowie unter anderem Hinweise zur Unterrichtsgestaltung, zur Notengebung und zur Erreichbarkeit der Schule gibt. Der Erlass betrifft Strukturen und Tagesabläufe, Kontaktaufnahmen und die Leistungsbewertung. Diese Klarheit hilft den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern und auch den Eltern. In den Erlassen sind die Erfahrungen und Rückmeldungen aus dem ersten Schulhalbjahr 2020/2021 mit eingeflossen. Der Erlass betont Rituale und eine klare Tagesstruktur: Zu Beginn eines jeden Schultages im reinen Distanzlernen (Szenario C) soll fest vereinbart ein digitales Treffen stehen - beispielsweise in Form einer Videokonferenz – sofern es technisch möglich ist. Gemeinsam können so Aufgaben geklärt, Fragen beantwortet und Lösungswege skizziert werden. Auch ein Austausch über das persönliche Befinden kann hier stattfinden. Ein solcher Start in den Tag zu einer verbindlich vereinbarten Uhrzeit dient außerdem der Kontaktpflege sowie der Klassengemeinschaft, erleichtert erfahrungsgemäß vielen Schülerinnen und Schülern den Einstieg in die häusliche Arbeit und verhindert die Isolierung einzelner Schülerinnen und Schüler. Der Erlass stellt auch klar, dass für Schülerinnen und Schüler auch beim Distanzlernen Schulpflicht besteht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben in der von den Lehrkräften angegebenen Zeit zu bearbeiten.

Die Fragen nach mehr Personal und mehr Räumlichkeiten wurden bereits in der vorliegenden schriftlichen Unterrichtung zur 17. Sitzung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe beantwortet.

*Dass es bislang nicht gelungen ist, die Schüler*innen auf dem Schulweg und in den Klassenzimmern ausreichend zu schützen ist ein Armutszeugnis für ein so reiches Land wie Deutschland (s. Fenster, die sich nicht öffnen lassen, Verhinderung von der Aufstellung von Lüftungsgeräten, übervolle Schulbusse und Verkehrsmittel usw.).*

[MK:] Schutz der Schüler*innen in der Schule

Im Wesentlichen werden keine neuen Fragestellungen angesprochen, daher wird auf die vorangegangene Unterrichtung zur 17. Sitzung der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe zum Thema „Beschulung in Corona-Zeiten“ verwiesen.

Als ein weiterer Baustein zum Infektionsschutz in den Schulen hat das Land Niedersachsen landesweit medizinische Masken an die Schulen verteilt. Die erste Lieferung umfasst 2,5 Millionen FFP2-Masken sowie 2,5 Millionen medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken für die Lehrkräfte und andere Beschäftigte des Landes an den Schulen. In einer weiteren Lieferung soll im April eine weitere Charge für die Schulen in Niedersachen bereitgestellt werden. Sie ergänzen die Beschaffung über das bereits im November verabschiedete 20 Millionen-Euro-Schutzpaket oder auch über das dafür freigegebene Schulbudget.

Die flächendeckende Einführung von Selbsttests an Schulen nach den Osterferien stellt ein weiteres Instrument dar, die Sicherheit in Schulen zu erhöhen. Dazu sollen in Niedersachsen einmal pro Woche Selbsttestungen von den an Schule tätigen Beschäftigten sowie von den Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. So können im Idealfall Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Laientest frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses können unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Gemeinschaftseinrichtung Schule verhindert werden. Die Teilnahme am Test ist freiwillig. Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse, jedoch streng nach der Anleitung des Herstellers, durchgeführt werden.

Das Vorziehen des Schul- und Kita-Personals in der Impfreihenfolge geht auf eine Initiative Niedersachsens in der Kultusministerkonferenz zurück. Die Landesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass in Niedersachsen seit dem 07.03.2021 auch das Personal in Kindertageseinrichtungen sowie an den Grund- und Förderschulen mit einer hohen Priorität (Kategorie 2) gegen das Corona-Virus SARS CoV-2 geimpft werden kann. Der

entsprechende Erlass „Schutzimpfungen mit hoher Priorität (§ 3 CoronaImpfV)“ ist an die Impfzentren gegangen. Diese werden zeitnah mit den Schulen und örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt treten und Termine mit dem impfwilligen Personal ausmachen. In vielen Kommunen erfolgt dies bereits.

Impfberechtigte Personen sind Lehrkräfte und Beschäftigte, die in Grundschulen und Förderschulen tätig sind. Von dem Begriff Beschäftigte sind alle tätigen Personen umfasst, auch Studierende, Praktikant(inn)en, Schulbegleitungen, Integrations- oder Teilhabeassistenz und sonstige ehrenamtliche oder hauptamtliche Kräfte, auch von anderen Einstellungsträgern, sofern sie im Kinderbetreuungs- oder schulischen Betrieb eingesetzt werden und Kontakt zu Kindern haben könnten (s. Rundverfügung 09/2021 „Impfung von Personal an Grundschulen und Förderschulen“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung vom 05.03.2021).

Schutz der Schüler*(innen) bei der Schülerbeförderung

In der COVID-19-Pandemie sind das Niedersächsische Kultusministerium und das Niedersächsische Wirtschaftsministerium im regelmäßigen engmaschigen Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der Träger der Schülerbeförderung sowie den ÖPNV-Aufgabenträgern und den unterschiedlichen Verkehrsverbünden in Niedersachsen. Alle Akteure arbeiten vor Ort bestmöglich an Lösungen, um überfüllte Fahrzeuge bei der Schülerbeförderung möglichst zu vermeiden. Nach Auskunft der Träger der Schülerbeförderung und der Verkehrsgesellschaften sind die Kapazitäten bei der Schülerbeförderung zum Teil auch durch den Einsatz zusätzlicher Busse – sogenannte Verstärkerbusse – voll hochgefahren worden. Die Situationen sind regional aufgrund unterschiedlicher Strukturen verschieden.

Zudem werden die Kommunen mit insgesamt 30 Millionen Euro zusätzlich unterstützt, um den Schülerverkehr im ÖPNV zu entlasten. Das Geld stammt aus einer neuen „coronabedingten Sonderfinanzhilfe“ des Wirtschaftsministeriums im niedersächsischen Nahverkehrsgesetz. Die für die Schülerbeförderung zuständigen Landkreise und Städte sollen damit mehr Fahrzeuge zu den Hauptverkehrszeiten einsetzen und zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen umsetzen können. In diesem Rahmen sollen breite und möglichst flexible Verwendungsmöglichkeiten eröffnet werden, wie z. B. Anmietung von Reisebussen oder der Kauf zusätzlicher Fahrzeuge, Verstärkerleistungen, zusätzliche Umläufe, Taktverdichtungen, besondere Hygienemaßnahmen, Verbesserung von Lüftungsanlagen oder Filter sowie besondere Kontrollaktivitäten bezüglich der Maskenpflicht.

Die Landesregierung hat wiederholt bei den Schülerinnen und Schülern sowie bei den Erziehungsberechtigten dafür geworben, soweit wie möglich mit dem Fahrrad zur Schule zu fahren oder zu Fuß zu gehen. Außerdem sind die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung gebeten, vor Ort mit allen Beteiligten – Schulen, Trägern der Schülerbeförderung, Schulträgern und Busunternehmen – noch einmal intensiv zu prüfen, inwieweit die Schulanfangszeiten entzerrt werden können. Teilweise konnte die Entzerrung der Schulanfangszeiten bereits erfolgreich umgesetzt werden, teilweise wird noch nachgesteuert.

IV. Statement zum digitalisierten Unterricht:

Inzwischen haben sich die meisten Lehrkräfte mit einem digitalisierten Unterricht vertraut gemacht.

Dazu möchte ich anmerken:

1. *Nach wie vor sind Schüler*innen aus sozial unterprivilegierten Familien und aus Familien, die unter erschwerten Bedingungen in Deutschland leben, nicht durch Lernapps erreichbar. Meine Recherche hat ergeben: Viele Lehrkräfte versuchen es mit WhatsApp-Betreuung und mit Versendung von Arbeitsblättern, die dann über WhatsApp einzeln besprochen werden können. Selbst wenn die Familien Laptops kostenfrei erhalten, reicht oft die Kapazität des Internets nicht etc.*

[MK:] Damit auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht über ein digitales Endgerät verfügen, während der Corona-Pandemie und möglicher Schulschließungen am Unterricht teilnehmen konnten, haben der Bund und das Land Niedersachsen über ein Sofortausstattungsprogramm 51,7 Millionen Euro für die Beschaffung digitaler Endgeräte den Schulträgern zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind per 31.12.2020 vollständig verausgabt. Zusätzlich hat die Bundesagentur für Arbeit den Jobcentern Anfang 2021 die Weisung erteilt, digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler aus Bedarfsgemeinschaften mit bis zu 350 Euro zu bezuschussen.

Für die Einrichtung der darüber hinaus notwendigen Internetstruktur hat der Bund 2019 eine Anpassung im Rahmen der Grundsicherung vorgenommen. Beim Schülerstarterpaket wurde eine Erhöhung von 30 Euro vorgenommen, um die anfallenden Kosten eines digitalen Einsatzes zu erfassen. Zusätzlich wurde der Regelbedarf erhöht, um auch laufende Kosten für Datenverarbeitungsgeräte, für Bild-, Daten- und Tonträger sowie für sonstige Gebrauchsgüter für u. a. Schule und Freizeit zu decken. Hierzu zählen auch Internetanschlüsse. Einige Internetanbieter haben bereits reagiert und bieten eine günstige Daten-Flatrate für Schülerinnen und Schüler an.

2. *Die familiären Verhältnisse sind in sehr vielen Familien nicht so, dass die Eltern in der Lage sind, ihren Kindern zu helfen und sich die Schüler*innen in einem ruhigen*

separaten Raum mit dem Unterrichtsstoff befassen können. Selbst wenn sich Eltern die größte Mühe geben, überlagern Probleme mit der Technik oft das inhaltliche Lernen im Homeschooling.

[MK:] Zum Umgang mit den hier dargestellten Herausforderungen ist in der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) unter § 14a Abs. 2 geregelt, dass „[…] Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf auch als Präsenzangebot in Gruppen mit bis zu 16 Personen stattfinden [können], soweit die Vorgaben des § 2 Abs. 2 eingehalten werden. Der Lernförderbedarf nach Satz 1 ist durch die Schule zu bescheinigen." An dieser Stelle sei auch noch einmal auf das Projekt LernRäume verwiesen (s.o.).

3. *Selbst wenn Schüler*innen zu Hause an einem videobasierten Unterricht teilnehmen können, so kann digitaler Unterricht nicht eins zu eins mit analogen Unterricht gleichgesetzt werden. Bestimmte Inhalte erfordern bestimmte Methoden. Nicht jeder Inhalt kann auf digitalem Wege vermittelt werden. Es wird zu wenig berücksichtigt, dass Präsenzunterricht nicht nahtlos durch digitalen Unterricht ersetzt werden kann. Dafür sind die Lehrkräfte in der Regel zu wenig vorbereitet.*

[MK:] Seit Beginn der Pandemie haben sich Lehrkräfte in erheblichem Umfang für Unterricht auf Distanz fortgebildet. Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) hat seit Beginn der Pandemie mehr als 2.200 Veranstaltungen angeboten, die von über 55.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gebucht und genutzt wurden.

4. *Abgesehen von dem fehlenden pädagogischen persönlichen Bezug und der schwer digital zu vermittelnden Lernmotivation, eignet sich videobasierter Unterricht nicht für jedes Kind. Besonders problematisch wird es für diejenigen, die die deutsche Sprache noch nicht ausreichend beherrschen. Darauf sind Lernprogramme in der Regel nicht ausgerichtet.*

[MK:] Rein videobasierter Unterricht ist nie optimal und schon gar nicht für Sprachlernende.
Sprachförderunterricht für zugewanderte Schülerinnen und Schüler durch digitalen (schulformübergreifenden) DaZ-Unterricht zu ergänzen (hybrid und/oder auch im Blended-Learning-Format) ist aber in Corona-Zeiten und auch bei sinkenden Zahlen von zugewanderten Schülerinnen und Schülern im ländlichen Raum durchaus eine Möglichkeit.
Es existieren bereits gute Lernprogramme, die sich auf die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse spezialisiert haben, und auch Tools**,** mit z. B.

Vorlesefunktion

- Lesegeschwindigkeit einstellbar

- farbliche Hinterlegung des gerade vorgelesenen Wortes
- Vorlesefunktion in über 80 Sprachen verfügbar

Übersetzungsfunktionen

Einzelne Wörter des Textes lassen sich:

- als Bild anzeigen
- in anderer Sprache (Schriftzeichen) anzeigen
- in anderen Sprachen vorlesen

Funktionen zur Verbesserung der Leserlichkeit

- Abstände zwischen Buchstaben/Wörtern/Zeilen anpassbar
- Hintergrundfarben des Lesetextes veränderbar
- Lesefenster unterschiedlicher Größe einstellbar

Für das Lernen zu Hause wurden von den Sprachbildungszentren unter **www.ibus.nibis.de** bzw. **www.lernenzuhause.nibis.de** Unterrichtsmaterialien, Linklisten, Apps und weitere Angebote und Ideen für den Bereich Deutsch als Zweitsprache eingestellt,

Zudem wurde mit dem ersten Lockdown ein Informationsschreiben zur Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Corona-Zeiten vom Niedersächsischen Kultusministerium erarbeitet und den Schulen seit Sommer 2020 im Intranet der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung gestellt.

Dieses Informationsschreiben ist angepasst an die Szenarien A, B und C, verdeutlicht die Möglichkeiten der Schulen bezüglich der Sprachförderung je nach Infektionsgeschehen bzw. je nach Szenario und gibt den Schulen damit Handlungssicherheit:

Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Corona-Zeiten

Grundsätzlich ist Sprachförderung Aufgabe einer jeden Lehrkraft in jeder Unterrichtsstunde, unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler sich im Präsenzunterricht befinden oder im Distanzlernen.

Zur Unterstützung stehen den Schulen für den Bereich Sprachförderung in Corona-Zeiten die flächendeckend und schulformübergreifend arbeitenden **Sprachbildungszentren** zur Verfügung.
Für das Lernen zu Hause wurden von den Sprachbildungszentren unter **www.ibus.nibis.de** bzw. **www.lernenzuhause.nibis.de** Unterrichtsmaterialien, Linklisten, Apps und weitere Angebote und Ideen für den Bereich Deutsch als Zweitsprache eingestellt.

SZENARIO A: Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse im eingeschränkten Regelbetrieb

Neben der integrativen Sprachförderung als Aufgabe einer jeden Lehrkraft in jedem Unterricht, sind additive Sprachfördermaßnahmen (Sprachintensivmaßnahmen, Sprachförderkurse und Sprachförderunterricht) für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend dem Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern“ möglichst innerhalb einer Kohorte zu bilden. Unter einer Kohorte wird i. d. R. max. ein Schuljahrgang verstanden. **Wenn davon abgewichen werden soll (wie z.B. auch bei Kursen der gymnasialen Oberstufe), ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten.**

Unter folgenden Bedingungen kann additive Sprachförderung (Sprachintensivmaßnahmen - zu denen auch die Sprachlernklassen zählen, Sprachförderkurse, Sprachförderunterricht) auch in jahrgangsübergreifenden Kursen stattfinden:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Kohorten beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes sowie während des Unterrichts, z. B. durch verschiedene Bereiche im Unterrichtsraum.
- Die Zusammensetzung der Sprachfördergruppe ist zu dokumentieren!

Zusätzlich könnten folgende Unterstützungsmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Sprachkenntnisse hilfreich sein (Liste exemplarisch, nicht abschließend):

- Förderkurse statt AGs (u.a. durch Nutzung der Kontingentstundentafel im Primarbereich: die enthaltenen Stunden für Arbeitsgemeinschaften können für Fördermaßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen genutzt werden) – auch im Ganztag,
- Ausleihe von vorhandenen schulischen Fördermaterialien und/oder digitaler Endgeräte für das Üben zu Hause,
- Schulinterne oder schulübergreifende Helfersysteme – „Schüler*innen helfen Schüler*innen“ (unter Einhaltung des Abstandsgebots),
- Nutzung vorhandener Lern-Apps, Lernsoftware oder der Angebote auf dem NiBiS-Server,
- Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften für schulische Sozialarbeit,
- Einsatz von Lese-Mentoren o. ä.,
- Nutzung der Angebote im Rahmen des Projekts „LernRäume“ (https://www.kirche-schafftlernraum.de/)

SZENARIO B: Schule im Wechselmodell für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Im Szenario B ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen einzuhalten. Gleichzeitig erfolgt die Beschulung in geteilten Lerngruppen mit max. 16 Personen. Eine Mischung der Lerngruppen ist im Szenario B grundsätzlich zu vermeiden, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten. Klassenübergreifende Projekte und Arbeitsgemeinschaften (auch Chor, Orchester u. ä.) finden deshalb nicht statt.

Neben der integrativen Sprachförderung als Aufgabe einer jeden Lehrkraft in jedem Unterricht, können additive Sprachfördermaßnahmen (Sprachintensivmaßnahmen, Sprachförderkurse und Sprachförderunterricht) entsprechend dem Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern“ innerhalb eines Klassenverbandes erfolgen. Bei der Dokumentation der Lerngruppen sind die Sprachfördergruppen ggf. besonders zu dokumentieren!

Zusätzlich können im Szenario B noch folgende Unterstützungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse Anwendung finden:

- Häufigere Präsenz von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse in der Schule, z. B. durch Aufstockung der im umschichtigen Verfahren zu unterrichtenden geteilten Klassen mit besonders benachteiligten Schülerinnen und Schülern, sodass die Klassenobergrenze im umschichtigen Verfahren von max. 16 Personen dafür ausgeschöpft wird. Grundschulen: Betreuung von Kleingruppen an den „Lückentagen“ durch Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PMs),
- Sek-I-Schulen: Schülerinnen und Schüler werden gezielt an den „Lückentagen“ durch zugeordnete Lehrkräfte und PMs in persönlichen Gesprächen oder per Video-Chat beim Lernen zu Hause begleitet.

<u>SZENARIO C:</u> Quarantäne und Shutdown

Die Förderung von Deutsch als Zweitsprache ist grundsätzlich Aufgabe einer jeden Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Dies muss auch von allen Lehrkräften bei den Aufgaben für das Lernen zu Hause / Distanzlernen berücksichtigt werden. Zusätzlich erhalten Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Sprachkenntnisse von den entsprechenden Fachlehrkräften DaZ-Aufgaben für das Distanzlernen.

Bereitstellen von Aufgaben und Arbeitsmaterialien: Die Lehrkräfte bereiten für die Phasen des „Lernens zu Hause“ verbindlich zu erledigende Aufgaben und Arbeitsmaterialien vor, die u. a. folgende Kriterien erfüllen:

- ✓ **Verständliche und klare Aufgabenstellungen**
  Die Schülerinnen und Schüler sollen ohne zusätzliche Erklärungen verstehen, was von ihnen erwartet wird.

- ✓ **Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen**
  Im Sinne der Differenzierung und Individualisierung werden Aufgabenformate sowohl für leistungsschwächere als auch für leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler angeboten. Diese Aufgaben knüpfen an das Vorwissen der Schülerinnen und Schüler an und sind selbstständig und ohne Unterstützung durch die Eltern zu bewältigen.
  Auf die individuellen Bedürfnisse und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist hier in besonderem Maße zu achten und Rücksicht zu nehmen.

- ✓ **Üben und Wiederholen**
  Während im normalen Unterrichtsalltag dafür oft zu wenig Zeit bleibt, bietet das Distanzlernen die Chance für Üben und Wiederholen und Festigen von Gelerntem in intelligenten Settings und sollte entsprechend genutzt werden. Eine Konzentration auf Basiskompetenzen wird empfohlen.

- ✓ **Ökonomischer Umgang mit Material**
  Die eingeführten Bücher, Arbeitshefte usw. sind weiterhin einzusetzen. Eine Vielzahl von Arbeitsblättern, die zu Hause ausgedruckt werden müssen, ist zu vermeiden.

- ✓ **Digitale und analoge Bereitstellung**
  Aufgaben können auf digitalen Lernplattformen eingestellt oder per E-Mail versandt werden. Schulen nutzen nach Möglichkeit für sich ein einheitliches Format.
  Bei Bedarf müssen Familien ohne entsprechende technische Ausstattung Aufgaben und Lernmaterialien analog, z. B. per Post oder per Abholung, zur Verfügung gestellt werden.

Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern
Die Klassenlehrkräfte vereinbaren mit ihren Schülerinnen und Schülern bzw. mit deren Erziehungsberechtigten Informations- und Kommunikationswege. Sie nehmen regelmäßig – mindestens einmal pro Woche – mit ihren Schülerinnen und Schülern Kontakt auf. Alle Lehrkräfte bieten zu verlässlichen Zeiten bedarfsgerecht „Sprechstunden“ per Telefon, Chat oder Videokonferenz an und teilen diese Sprechzeiten den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Darüber hinaus kann auch das persönliche Abholen von Unterrichtsmaterial für eine Kontaktaufnahme und ein kurzes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler genutzt werden. In Einzelfällen, z. B. bei Sprach- und Verständigungsproblemen oder technischen Schwierigkeiten, können auch Einzelberatungen in der Schule angeboten werden.

Beim Distanzlernen stehen nicht Tools und Apps im Mittelpunkt, sondern die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern sowie die Begleitung ihrer Lernprozesse. Tools und Apps verändern jedoch die Rahmenbedingungen, unter denen diese Lernprozesse stattfinden.

Zusätzlich könnten folgende Unterstützungsmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Sprachkenntnisse im Distanzunterricht hilfreich sein (Liste exemplarisch, nicht abschließend):

- Ausleihe von vorhandenen schulischen Fördermaterialien und/oder digitaler Endgeräte für das Üben zu Hause,
- Schulinterne oder schulübergreifende Helfersysteme – „Schüler*innen helfen Schüler*innen“ (unter Einhaltung des Abstandsgebots),
- Nutzung vorhandener Lern-Apps, Lernsoftware oder der Angebote auf dem NiBiS-Server,
- Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften für schulische Sozialarbeit,
- Einsatz von Lese-Mentoren o. ä.,
- Nutzung der Angebote im Rahmen des Projekts „LernRäume“ (https://www.kirche-schafftlernraum.de/)

Zusätzlich leistet die schulische Sozialarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie einen wichtigen Beitrag. Sie steht den Schülerinnen und Schülern sowie den Mitarbeitenden und den Eltern zur Beratung zur Verfügung. Insbesondere hat sie den Auftrag, den Kontakt zu bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern unter Corona-Bedingungen (z. B. keine Hausbesuche) zu halten bzw. zu intensivieren. Das Niedersächsische Kultusministerium hat darüber hinaus Handlungsempfehlungen zur Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte unter Corona-Bedingungen veröffentlicht. Auch hier liegt der Schwerpunkt auf der Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die derzeit besonders benachteiligt oder belastet sind. Dazu zählen sicherlich auch die Kinder und Jugendlichen ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Niedersachsen hat in den letzten Jahren die schulische Sozialarbeit deutlich ausgebaut: Aktuell sind rd. 1.400 sozialpädagogische Fachkräfte an rd. 1.200 allgemein und berufsbildenden Schulen tätig. Das Land wendet dafür jährlich rd. 75 Mio. Euro auf. Diese

Stellen sind dauerhaft im Haushalt verankert Weitere rd. 300 Schulsozialarbeiter(innen) sind bei den Kommunen oder freien Trägern angestellt.

5. *Eine neue Art zu lernen mit immer anderen technischen Geräten (WhatsApp, Video, Skype, Telefon etc.) sowie Plattformen und Programmen erfordert methodische Anpassungen der Inhalte und Methoden, z. B. die geeignete Auswahl von Übungsaufgaben. Das heißt, Anforderungen und Schwierigkeitsgrad von Aufgaben müssten jeweils dem individuellen Lernstand des Kindes und seinen derzeitigen technischen Möglichkeiten angepasst werden.*

[MK:] Die Möglichkeiten des digitalen Lernens haben sich seit dem Beginn der Corona-Pandemie mit erheblichem Tempo weiterentwickelt. Von Seiten des Landes wurde die Verfügbarkeit der Niedersächsischen Bildungscloud vorangetrieben, die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten durch den Digitalpakt ausgebaut und die Angebote auf dem Niedersächsischen Bildungsserver vervielfacht. Um für die Lehrkräfte einen auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ausgerichteten, digital durchgeführten Unterricht weiterzuentwickeln, haben vielfältige, schon vor den Sommerferien umgehend eingerichtete Fortbildungsangebote in diesem Bereich stattgefunden. Ziel ist es nun, dass alle Lehrkräfte bis zum Ende des laufenden Schuljahres an einer entsprechenden Fortbildung teilnehmen.

Darüber hinaus hat das Kultusministerium mit dem Leitfaden Corona Schule (s. o.) eine Hilfestellung für die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, in der die Möglichkeiten der Aufgabengestaltung, der Lernprozessbegleitung oder des digitalen Lernens beschrieben werden.

Wesentlich für die individuelle Lernbegleitung ist die Herstellung eines regelmäßigen Kontakts zu den Schülerinnen und Schülern. Mit dem Erlass „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ vom 03.03.2021 ist unter anderem geklärt, in welcher Weise den Schülerinnen und Schülern Lernaufgaben für das Distanzlernen zur Verfügung gestellt werden und wie eine regelmäßige und individualisierte Lernbegleitung durch Lehrkräfte im Distanzlernen erfolgen soll.

6. *Es ist in unseren Schulen im bisherigen Präsenzunterricht noch längst nicht ausreichend gelungen, der Heterogenität der Schülerschaft gerecht zu werden – im digitalisierten Unterricht gelingt es noch viel weniger, differenziert auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schüler*innen einzugehen.*

[MK:] Jede Schule in Niedersachsen ist eine inklusive Schule. Dies bedeutet weit mehr als die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen. Heterogenität ist ein selbstverständliches Merkmal von Lerngruppen, individuelles Lernen ist in allen Grundsatzerlassen der Schulformen

verankert. Hierzu erfolgt eine Dokumentation der individuellen Lernentwicklung. Vielfältige Formen der äußeren und inneren Differenzierung sind Bestandteil des pädagogischen Alltags und werden an den niedersächsischen Schulen erfolgreich umgesetzt. Auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte setzt entsprechende Schwerpunkte, damit die Lehrkräfte den Anforderungen durch heterogene Lerngruppen so begegnen können, so dass alle Schülerinnen und Schüler individuelle Lernfortschritte erzielen können.

Die Umsetzung des differenzierenden Unterrichtens ist für das Distanzlernen eine besondere Herausforderung, der sich die Lehrkräfte mit erheblichem Aufwand, Einfallsreichtum und professionellem Engagement stellen. Wie oben bereits beschrieben, unterstützt sie das Kultusministerium dabei mit einer Vielzahl an Maßnahmen, um die Rahmenbedingungen für das Distanzlernen für die Lehrkräfte zu gestalten und kontinuierlich auszubauen.